

GEMEINDERAT



Geschäft Nr. 4102

## **Nachtragskredit für vormundschaftliche Massnahme**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 21. November 2012

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2. Erwägungen</b>	<b>2</b>
<b>3. Antrag</b>	<b>5</b>

## **1. Ausgangslage**

Anfang April 2012 musste ein Jugendlicher von der Vormundschaftsbehörde Allschwil in die Jugendforensische Abteilung der UPK BS eingewiesen werden. Der Träger der Kosten von CHF 1'450.00/Tag konnte vorweg nicht definitiv geklärt werden. Per 25.07.2012 konnte eine Einweisung in die reguläre Kinder- und Jugendpsychiatrie BL erreicht werden. Die Kosten dieser stationären Anschlussbehandlung werden von der Krankenkasse getragen.

Die vorgängige Behandlung in der UPK BS generierte Kosten in der Höhe von CHF 155'150.00. Mit mehreren Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die Krankenkasse und der Kanton zusammen CHF 70'620.00 finanzieren. Der Gemeinde Allschwil verbleiben damit Kosten in der Höhe von CHF 84'530.00, welche nicht budgetiert sind und auch nicht als Sozialhilfe abgerechnet werden können.

Der Gemeinderat verfügt über die Kompetenz, budgetüberschreitende Kosten in der Höhe bis CHF 35'000.00 zu entscheiden. Weitergehende Kosten erfordern die Genehmigung des Einwohnerrates. Entsprechend beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Kosten in der Höhe von CHF 84'530.00 ausserordentlich zu genehmigen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1. Umstände der Platzierung in der UPK**

Der Jugendliche war seit Juli 2005 in mehreren Institutionen untergebracht. Seit Juli 2011 war er in einer therapeutischen Einrichtung im Kanton Bern platziert, nachdem eine vorgängige Platzierung wegen Untragbarkeit am 7.7.2011 beendet werden musste. Während dieser neuen Platzierung erstellte ein Kinder- und Jugendpsychiater ein psychiatrisches Gutachten, das zu einer klaren Diagnose kam. Die neue Institution meldete am 21.12.2011 einen erheblichen Vorfall. Im Februar/März 2012 erfolgte eine dringliche Meldung von weiteren Vorfällen, eine schnellstmögliche Umplatzierung sei nötig, da andere Heimbewohner nicht mehr vor diesem Jugendlichen geschützt werden könnten; auch eine Beschulung des Jugendlichen sei nicht mehr möglich. Der damalige Beistand suchte mit dem Gutachtensersteller und anderen Fachpersonen nach einer neuen Unterbringung. Eine erste mündliche Anfrage im Jahr 2011 bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde als ungeeignet abgelehnt. Schliesslich beschloss die Vormundschaftsbehörde am 3.4.2012 wegen Dringlichkeit, mangelnder Alternativen und gestützt auf die Empfehlung des Gutichters, die Platzierung des Jugendlichen in der Forensischen Abteilung der UPK (Kostengutsprache der VB erfolgte am 4.4. und der effektive Eintritt am 10.4.2011).

Anlässlich der Sitzung der VB vom 17.4.2012 gab die Gesamtbehörde dem Vizepräsidenten den Auftrag, im Namen der Behörde den Hauptabteilungsleiter der SDG mit der Abklärung zu beauftragen, ob der Jugendliche in einer anderen Institution untergebracht werden könne. Am 15.5.2012 ging dieser Bericht (datierend vom 9.5.2012) bei der VB ein. Aufgrund dieses Resultates beauftragte die VB selbst die jetzige Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrie BL damit, eine Fachmeinung zur Geeignetheit der Unterbringung abzugeben, zudem, ob der Jugendliche in der stationären Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie BL aufgenommen werden und was als Anschlusslösung in Frage kommen könne. Im Bericht vom 12.6.2012 kommt die Ärztin zum Schluss: "Eine stationäre Behandlung in der Kinder- und

Jugendpsychiatrie Baselland wäre nur punktuell möglich, das heisst, sobald eine akute Suizidalität oder akute psychische Krise auftreten würde, dann könnten und müssten wir ihn auf unserer Jugendabteilung B2, welche integriert in die Psychiatrische Klinik ist, aufnehmen.“ Ebenfalls stellt die Ärztin fest, dass die Forensische Abteilung der UPK vorübergehend geeignet sei. Als Anschlusslösung wurden von der Kinder- und Jugendpsychiatrie zwei sozialpädagogische Jugendeinrichtungen genannt. Am 21.6.2012 erging der Auftrag an den SDG, u.a. umgehend eine geeignete Anschlusslösung für den Jugendlichen zu suchen und der VB vorzuschlagen.

Es fanden diverse Sitzungen statt, u.a. am 17.7.2012 mit dem Leiter des kantonalen Amtes für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote. Das Amt lehnte eine Kostenübernahme für den Aufenthalt des Jugendlichen in der Forensischen Abteilung der UPK ab und erwähnte, dass es der Gemeinde ja offen stehe, eine entsprechende Verfügung des Amtes zu verlangen und deren Richtigkeit auf dem Rechtsweg zu überprüfen.

Per 25.7.2012 konnte eine Anschlusslösung in einem Heim etabliert werden, weshalb die VB am 24.7.2012 die Beendigung des Aufenthaltes in der UPK beschloss.

## **2.2. Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde**

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages ist die Vormundschaftsbehörde befugt und verpflichtet, ein Kind mittels behördlichem Obhutsentzugs in einer geeigneten stationären Einrichtung unterzubringen, wenn das Kind selbst- oder fremdgefährdend ist, die gesetzliche Vertretung nicht Abhilfe schafft und weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen.

Gemäss ersten Abklärungen durch den Rechtsdienst der Gemeinde soll die Vormundschaftsbehörde nicht über die Kompetenz verfügen, Kostengutsprachen in dieser Höhe zu leisten. Demgegenüber ist die VB der Auffassung, dass Kosten, die durch eine Platzierungsmassnahme anfallen, die zwingende Folge der geeigneten Platzierung sind und deshalb von keiner anderen Stelle noch speziell genehmigt werden müssen, sonst könnte die VB ihre Arbeit gar nicht so ausführen, wie sie das muss, nämlich einzig am Kindeswohl orientiert. Die VB ist der Ansicht, dass die Weigerung des Kantons, die Kosten der Platzierung zu übernehmen, daher stammt, dass es dieses Angebot bislang nicht gab und durch seinen dualen Ansatz (einerseits medizinisch-psychiatrisches Angebot, andererseits sozialtherapeutisches Heimangebot mit Beschulung) nicht in eine der bisherigen beiden Kategorien (Heim = Finanzierung gemäss Heimliste, medizinische Einrichtung = Finanzierung über Krankenkasse etc.) fiel, weshalb der Kanton die Finanzierung nicht vollständig übernahm. Das verstösst nach Auffassung der VB aber gegen § 27 und 28 Sozialhilfegesetz.

Unabhängig von einer möglichen vertieften Überprüfung dieser Frage durch eine externe juristische Stelle, kann im Sinne von Treu und Glauben die Rechnungsstellung jedoch kaum zurückgewiesen werden, da die Verantwortlichen der UPK BS davon ausgehen konnten, dass die Vormundschaftsbehörde befugt ist, Kostengutsprache zu leisten.

## **2.3. Eignung der jugendforensischen Abteilung der UPK**

Die Abteilung in der UPK wurde im Oktober 2011 neu eröffnet und war zur Behandlung von Jugendlichen im strafrechtlichen Massnahmenvollzug resp. zum Vollzug solcher Massnahmen konzipiert. Gemäss eigener Darstellung der Jugendforensik können zudem Jugendliche zur stationären Begutachtung aufgenommen werden und steht die Station auch für Kriseninterventionen bei Jugendlichen aus Jugendabteilungen von Gefängnissen oder Massnahmeninstitutionen (z.B. AHBasel) nach Rücksprache und bei freien Plätzen ebenfalls zur Verfügung. Sie verfügt über entsprechend hohe therapeutische und sichernde Standards, die wiederum die hohen Kosten begründen, welche im Massnahmenvollzug jedoch von der Krankenkasse und dem Kanton getragen werden.

Die Eignung der Institution für den betroffenen Jugendlichen war fachlich unbestritten. Bei der Platzierung in der Jugendforensik der UPK wirkt allerdings befremdend, dass die

Behandlungsverantwortlichen der UPK selber den Jugendlichen in der therapeutischen Einrichtung im Kanton Bern besuchten, um ihn bezüglich einer stationären Behandlung in ihrer Abteilung zu begutachten. Weder die VB noch der damalige Beistand wurden von der UPK auf die ungedeckten Kosten hingewiesen.

#### **2.4. Kosten und Kostenträger dieser vormundschaftlichen Massnahme**

In der vormundschaftlichen Praxis ist es die Aufgabe der Beiständin oder des Beistandes, die Finanzierung von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen vorgängig zu prüfen und sicherzustellen. Wie oben ausgeführt betragen die Kosten CHF 1'450.00/Tag. Der Anteil der Krankenkasse beträgt CHF 297.00 und der des Kantons BL CHF 363.00. Damit verbleiben ungedeckte Kosten von CHF 790.00 pro Tag, welche vorderhand zulasten der Gemeinde gehen. Gemäss der Leitung des Kantonalen Sozialamtes entfallen sowohl die Sozialhilfe als auch das Amt für Kinder- Jugend- und Behindertenhilfe (BKS) mangels Gesetzesgrundlagen als Kostenträger, weil die jugendforensische Abteilung der UPK als „Spitaleinrichtung“ nicht auf der „Heimliste“ des Kantons geführt wird. In den Besprechungen mit den Verantwortlichen des Kantons waren diese daher auch nicht bereit, die Institution aufgrund der ausserordentlichen Situation nachträglich als geeignete Institution auf die „Heimliste“ des Kantons aufzunehmen. Mit einer entsprechenden Entscheidung müssten die Kosten vom Kanton getragen werden. Wie erwähnt erachtet die VB aber diese Haltung des Kantons als Verstoß gegen § 27 und 28 des Sozialhilfegesetzes.

Der damit aktuell gültige Kostenteiler führte zu den eingangs erwähnten Kosten für die Gemeinde in der Höhe von CHF 84'530.00. Es ist ergänzend jedoch ebenfalls festzuhalten, dass die UPK beim Platzierungsentscheid von einer längeren Behandlung und damit von exorbitant höheren Kosten für die Gemeinde ausging. Wie eingangs erwähnt, konnten diese verhindert resp. reduziert werden.

#### **2.5. Überprüfung durch das Kantonale Vormundschaftsamt**

Als Aufsichtsinstanz für den Kinder- und Erwachsenenschutz ist im Kanton BL das Kantonale Vormundschaftsamt (KVA) zuständig. Aktuell läuft, auf Antrag des Departements SDG der Gemeinde, bei diesem Amt (KVA) eine Abklärung zu folgenden Fragen:

- Eignung der jugendforensischen Abteilung der UPK
- Eignung der Psychiatrischen Dienste des Kantons BL
- Ggf. Richtigkeit der Ablehnung der Kostenübernahme durch das BKS
- Ggf. Verantwortlichkeit der UPK infolge ungenügender Aufnahmeindikation
- Mögliche Interventionen zur weiteren Schadensminderung

#### **2.6. Verlauf**

Der Jugendliche war vom 10.04. bis 25.07.2012 in der Jugendforensischen Abteilung der UPK hospitalisiert. Diese Hospitalisation generierte die fraglichen Kosten für die Gemeinde. Am 25.07.2012 wurde er in die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kantons BL zur weiteren Behandlung überwiesen. Diese Behandlungskosten trägt die Krankenkasse.

Im Rahmen dieser Hospitalisation wurde der Austritt in eine geeignete pädagogische Institution im Kanton BL mit einem der schwierigen Krankheitsproblematik des Jugendlichen angepassten, ergänzenden Betreuungssetting geplant und eingerichtet. Konkret übernahm im Sinne der Kontinuität eine Therapeutin der Kinder- und Jugendpsychiatrie die ambulante Behandlung und die aktuelle Institution erhöhte die Betreuungsintensität. Die zusätzlichen Kosten, die dieses ambulante Setting generiert, werden ausserordentlich vom Kanton BL getragen.

Am 07.08.2012 trat der Jugendliche in eine, von der Kinder- und Jugendpsychiatrie empfohlene Institution ein. Gemäss JUGA BL ist es im Oktober 2012 zu weiteren Vorfällen gekommen.

## 2.7. Zusammenfassung

Die ausserordentlichen Kosten aus der beschriebenen vormundschaftlichen Unterbringung des betreffenden Jugendlichen in der Höhe von brutto CHF 84'530.00 gründen in einer Kumulation von mehreren ungünstig zusammenwirkenden Umstände. Ein noch grösserer finanzieller Schaden für die Gemeinde konnte jedoch verhindert werden und der Antrag einer weitergehenden Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde, ob diese Kosten definitiv der Gemeinde anhängig bleiben, ist eingereicht. Gegen eine entsprechende Verfügung der zuständigen kantonalen Stelle kann ggf. Beschwerde geführt werden. Aufgrund dieser Gesamtsituation sollte dem Antrag des Gemeinderates, diese Kosten ausserordentlich zu genehmigen, zugestimmt werden.

## 3. Antrag

---

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die ausserordentlichen Kosten für die vormundschaftliche Unterbringungen des Jugendlichen in der Jugendforensischen Abteilung der UPK BS in der Höhe von CHF 84'530.00 zu genehmigen und dem Kto. 101-318.03 zu belasten.

### **GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsident:                      Verwalterin:

Dr. Anton Lauber      Sandra Steiner